

kommen, daß nur ein vollkommen ausgebildeter Jurist zu dem Amte eines Schiedsmanns für tauglich zu achten wäre. Aber lauter solche Männer für die Schiedsmannsämtler zu schaffen, das ist eine reine Unmöglichkeit; und wollte man dies verlangen, dann würde das ganze Institut als gänzlich unausführbar erscheinen. Also, ehe man sich dazu verstehen könnte, den Schiedsmännern eine solche Instruction zu geben, wie der Herr Decan verlangt, müßte man sich eher für die Ansicht des Herrn Vicepräsidenten erklären, der das ganze Institut verwirft. Es scheint aber weder die eine, noch die andere Ansicht richtig, sondern vielmehr einzig dasjenige begründet zu sein, was der Herr Justizminister aussprach. Es kommt weit weniger auf Rechtskenntniß, auf richtige Abmessung desjenigen an, was wohl in der Sache, wenn sie zum Prozesse käme, entschieden werden würde, als darauf, daß Jemand mit einiger Gewandtheit des Geistes und gesundem Menschenverstande begabt ist, und hiermit ein lebhaftes Billigkeitsgefühl verbindet, und durch diese Eigenschaften in den Stand gesetzt ist, den Parteien, welche seine Vermittelung in Anspruch nehmen, solche Vorschläge zu machen, wodurch, abgesehen von dem strengen Rechte, die Sache so beendigt wird, daß es für Beide vortheilhaft, mindestens für Keinen von Beiden drückend ist.

Referent v. Welck: Ich erlaube mir Einiges hinzuzufügen, namentlich auf die Aeußerung des Herrn Decan. Was nämlich den Vergleich betrifft, der zwischen zwei Parteien zu Stande kommt, und wodurch späterhin eine Partei sich verlegt fühlen dürfte, so darf ich nur auf den Spruch aufmerksam machen: *volenti non fit injuria*. Den Vergleich hat er aus freier Hand abgeschlossen, also wird er sich nicht beklagen dürfen. Ich bitte aber auch zu berücksichtigen und die Frage zu beantworten, ob es ganz erwiesen ist, daß immer durch den Proceß und durch Urtheil das, was wahrhaft Recht ist, herausgestellt und entschieden wird. Ich glaube, daß dies sehr oft durchaus nicht der Fall ist, und daß man nach beendigtem Prozesse sehr oft das Gefühl hat, daß, wenn es ganz nach dem wahren natürlichen Rechte gegangen wäre, man diesen oder jenen Proceß nicht hätte verlieren können. Das ist namentlich ein Fall, der bei Zeugenbeweisen vorkommt, wo es oft von diesen Formalitäten abhängt, daß mitunter das offenbarste Recht verletzt wird. Ich glaube also, daß diese Befürchtungen uns nicht abhalten können. Um noch einmal auf die deutschen oder Winkeladvocaten zurückzukommen, so erlaube ich mir ein Wort zu gebrauchen, was gestern durch den Herrn Bürgermeister Gottschald in die parlamentarische Sprache eingeführt worden ist, obgleich es wohl nicht gerade auf diesem Grund und Boden gewachsen ist, ich meine den Ausdruck: „Streithähne“. Wenn Jemand als ein solcher Streithahn bekannt ist, so wird er gewiß nicht zum Schiedsmann gewählt werden, und wäre das der Fall und würde eine Partei ihn als solchen kennen, so wird es ihr freistehen, sich seiner Vermittelung zu entziehen. Ich glaube und bin überzeugt von dem gesunden Sinne des Volkes, daß es solche Leute, die als Weitläufigkeitskrämer und Winkeladvocaten bekannt sind, nicht zu einem Amte wählen werde, dessen

Zweck ist, alle processualischen Weitläufigkeiten und Spitzfindigkeiten abzuschneiden.

Bürgermeister Gottschald: Wenn ein Vorwurf oder Tadel rüchlich eines von mir gebrauchten Ausdrucks ausgesprochen worden zu sein scheint, so muß ich ihn zurückweisen. Hätte ich einen Ausdruck gebraucht, der nicht dem parlamentarischen Anstande angemessen gewesen, so würde ich eine Erinnerung bloß von dem Herrn Präsidenten zu erwarten gehabt haben. Was die Sache betrifft, so verzichte ich auf eine weitere Auslassung, und bemerke bloß, daß es mir scheint, als beruhten die Besorgnisse und die Bedenken, die von dem Herrn Vicepräsidenten ausgesprochen worden, auf einer falschen Voraussetzung, auf der Voraussetzung, als würden bei der Wahl der Schiedsmänner die Gemeinden nicht mit der Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen, als es sein sollte. Ich glaube aber, man müsse von der gegentheiligen Voraussetzung ausgehen und glauben, daß die Wahl bloß auf solche Subjecte werde gerichtet werden, welche diese Function treu und gewissenhaft verrichten, und sollte die Wahl irgend einmal mißglücken, so glaube ich, daß durch die Bestimmung in §. 15 völlige Vorkehrung getroffen sei; denn man wird eine derartige Wahl nicht bestätigen.

Referent v. Welck: Ich will mich nur gegen den Vorwurf verwahren, als hätte ich dem geehrten Sprecher einen Vorwurf machen wollen. Im Gegentheil, der Ausdruck hat mir sehr gut gefallen, sonst würde ich ihn nicht wiederholt haben.

Vicepräsident v. Friesen: Ich muß noch einmal auf das antworten, was vom Herrn Bürgermeister Gottschald gesagt worden ist, indem er sowohl, wie mein hochgestellter Herr Nachbar mir einen Irrthum vorgeworfen haben. Es ist in §. 15 von solchen Sachwaltern die Rede, die nach Artikel 267 des Criminalgesetzbuchs in Untersuchung gekommen und bestraft worden sind. Diese sind ausgeschlossen, das ist richtig, eben so wie auch die a praxi Removirten ausgeschlossen werden sollen. Ich weiß das recht gut, aber ich habe nur so viel sagen wollen, daß diese Bestimmung keinen Schutz gegen die Besorgniß gewähre, die nicht allein ich ausgesprochen habe, sondern die auch die Motive zu dem Gesetze selbst anerkennen und weit besser aussprechen, als ich sie aussprechen kann.

Bürgermeister Behner: Ich habe eine ganz kurze Bemerkung nur auf die Bedenken zu machen, die der Herr Decan Dittrich ausgesprochen hat. Nämlich alle die Bedenken, die er den Vergleich durch Schiedsmänner entgegenstellt, sind bei den Vergleich vor Gericht abgeschlossen werden. Den bei den Gerichten findet dieselbe Art und Weise statt. Man stellt den Parteien vor, und zwar dem Einen, er solle nachgeben, dem Andern, er solle zugeben, und am Ende vergleichen sich Beide. Betrachtet man es genau, so kann dem Einen oder Andern nach den juristischen Begriffen Unrecht geschehen sein, wenn man nicht annehmen müßte, daß ein Vergleich an sich schon den Begriff des Unrechts aufhebt. Uebrigens ist in dem Gesetzentwurfe gegen die Bedenken, die man gegen die sogenannten deutschen Advocaten hat, gewissermaa-